

03.12.2020

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 04.12.2020

Ltg.-**1375/A-1/109-2020**

Ko-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Moser, Mag. Suchan-Mayr, Ing. Rennhofer, Schindele, Kainz, Hinterholzer und Kasser

betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG)

Durch das Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020), BGBl. I Nr. 56/2020, wurde seitens des Bundes eine Unterstützung für Gemeinden beschlossen, deren Ziel es ist, kommunale Investitionsprogramme im Sinne der Regionalität zu unterstützen. Zu diesem Zweck gewährt der Bund den Gemeinden Zweckzuschüsse in der Höhe von maximal 50 % der Gesamtkosten pro Investitionsprojekt. Um diese Mittel möglichst leicht in Anspruch nehmen zu können, soll für die Gemeinden bzw. Städte eine Erleichterung der Inanspruchnahme durch eine Genehmigungsfreistellung der Maßnahmen zur Finanzierung von Vorhaben, welche durch das KIG 2020 gefördert werden, erfolgen. Ebenso soll eine Genehmigungsfreistellung für Darlehen, die für die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel im Rahmen des von Bund und Land geförderten Breitbandausbaus dienen, festgelegt werden.

Mit der 28. Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 17/2019 wurden die Wertgrenzen für den Wirkungsbereich der Gemeindeorgane von € 47.082 auf € 100.000 angehoben und dadurch den Gemeindeorganen ein flexiblerer Handlungsspielraum eingeräumt. Hierdurch ist eine verpflichtende Erhöhung der Beträge in § 35 Z 22 lit. g sowie in § 36 Abs. 2 Z 2 und 4 leg. cit. mittels Verordnung der Landesregierung derzeit nicht mehr zweckmäßig und kann daher entfallen. Zur Sicherstellung der Finanzkraft der Gemeinden soll die Möglichkeit der Überziehung

des Kassenkredits nicht schlagartig von 20 % auf 10 %, sondern bis zum Jahr 2026 um 2 % pro Jahr auf die ursprünglichen 10 %, reduziert werden.

Des Weiteren erfolgen derzeit Kundmachungen der Gemeinden lediglich durch papiermäßigen Anschlag an der beim Gemeindeamt angebrachten Amtstafel (§ 42 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973). Um dem Stand der Technik sowie dem Wunsch nach Digitalisierung gerecht zu werden, soll als Alternative zur „herkömmlichen“ Kundmachung in Papierform die Möglichkeit einer digitalen (elektronischen) Amtstafel eingeräumt werden.

Weiters soll aufgrund des Wegfalls der verfassungsrechtlichen Grundlage für die Zustimmung der Bundesregierung bei einer Grenzänderungen von Gemeinden, welche auch die Änderung der Sprengel der Verwaltungsbezirke zur Folge hat, die diesbezügliche Anpassung in der NÖ Gemeindeordnung erfolgen.

Darüber hinaus entsprechen die meisten Gesetzesverweise nicht mehr der aktuellen Rechtslage. Deshalb sollen gleichzeitig mit den genannten notwendigen Änderungen Anpassungen an die geltende Rechtschreibung vorgenommen und die Gesetzesverweise auf den aktuellen Stand gebracht werden. Des Weiteren sind in einigen Bestimmungen Klarstellungen zu treffen.

Zu Artikel 1 - Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 im Detail:

Zu Z 1 (§ 12 Abs. 6)

Gemäß § 12 Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 idgF, bedürfen Änderungen in den Grenzen der Gemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden – unbeschadet der Bestimmungen der §§ 6 bis 9 – der Zustimmung der Bundesregierung. Hat eine solche Änderung in den Grenzen der Gemeinden auch Änderungen in den Sprengeln der Verwaltungsbezirke zur Folge, so sind sie durch Verordnung der Landesregierung mit Zustimmung der Bundesregierung zu verfügen. Verfassungsrechtliche Deckung fand diese Regelung im § 8 Abs. 5 lit. d Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des B. G. Bl. Nr. 368 vom Jahre 1925. Durch die Novelle BGBl. I Nr. 14/2019 wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für diese Bestimmung aufgehoben. Die

Zustimmungsrechte der Bundesregierung und der Landesregierung zu Änderungen in den Sprengeln politischer Bezirke bzw. in den Sprengeln der Bezirksgerichte entfielen damit.

Zu Z 2, Z 4, Z 7, Z 9 und Z 10, Z 13 bis Z 23, Z 25 bis Z 27, Z 30 bis Z 33

In diesen Bestimmungen werden die Verweise auf andere Gesetze aktualisiert und Anpassungen an die geltende Rechtschreibung vorgenommen.

Zu Z 3 (§ 35 Z 13)

Diese Änderung dient der Klarstellung hinsichtlich der Kompetenzen der Gemeindeorgane. Demnach obliegt dem Gemeinderat nicht nur die Änderung des Gemeindegebietes und die Benennung von Verkehrsflächen, sondern auch die Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindepflichtens, des Namens einer Ortschaft oder die Bestimmung eines neuen Namens.

Zu Z 5 (§ 36 Abs. 2 Z 6)

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass eine Zuständigkeit des Gemeindevorstandes für Revisionen, Beschwerden und Anträge, ausgenommen jene nach § 110 Abs. 3, an den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof aber auch an die Verwaltungsgerichte gegeben ist.

Zu Z 6 (§ 36 Abs. 4)

Aufgrund der gesetzlichen Erhöhung der Wertgrenzen für den Wirkungsbereich der Gemeindeorgane von € 47.082 auf € 100.000 ist eine verpflichtende Änderung mittels Verordnung der Landesregierung, bei Erhöhung des Verbraucherpreisindex um mehr als 10 %, nicht zweckmäßig. Durch die gesetzliche Erhöhung der Wertgrenze auf € 100.000 wurde den Gemeindeorganen ohnehin ein flexiblerer Handlungsspielraum eingeräumt.

Zu Z 8 (§ 42 Abs. 2)

Die Einführung einer elektronischen Amtstafel ermöglicht den Gemeinden entsprechend dem technischen Fortschritt zu agieren. Künftig kann sich jede Gemeinde entscheiden, ob sie eine physische Amtstafel, etwa in Form eines

Schaukastens, vorsieht, bei der der Anschlag in Papierform die Rechtsfolgen der Kundmachung auslöst, oder, ob die Amtstafel in elektronischer Form eingerichtet werden soll, auf der die kundzumachenden Inhalte entweder unmittelbar ersichtlich sind oder z.B. durch Bedienen einer Bildschirmsteuerung ersichtlich gemacht werden können.

Die elektronische Amtstafel kann auf unterschiedliche Art und Weise eingerichtet werden, etwa in Form eines Bildschirms, Tablets oder eines Computerterminals im Gemeindeamt, wobei bei ihrer Ausgestaltung besonders auf die Übersichtlichkeit zu achten ist. Allein das Betreiben einer Internetseite durch die Gemeinde, die vom Bürger nicht beim Gemeindeamt, sondern nur über seinen privaten Internetanschluss eingesehen werden kann, ist keine elektronische Amtstafel im Sinn des Gesetzes.

Kundmachungen an einer elektronischen Amtstafel sind wie das papiermäßige Anbringen als Anschlag an der Amtstafel anzusehen.

Dokumente, die auf der elektronischen Amtstafel ersichtlich sind oder bereitgehalten werden, dürfen nach Kundmachung nicht mehr geändert und vor Ablauf der Kundmachungsfrist nicht gelöscht werden.

Zu Z 11 (§ 51 Abs. 3)

Gemäß § 53 Abs. 1 Z 5 NÖ Gemeindeordnung 1973 hat das Sitzungsprotokoll u.a. die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten. Die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen sind, außer bei geheimen Abstimmungen, namentlich anzuführen.

Durch diese Bestimmung wird sohin das Abstimmungsverhalten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder festgehalten, eine zusätzliche Dokumentation im Rahmen einer namentlich mit Stimmzettel durchzuführenden Abstimmung erscheint daher nicht mehr notwendig.

Zu Z 12 (§ 55 Abs. 2)

Diese Änderung dient der Verwaltungsvereinfachung. Einerseits ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Vorlage von Originalurkunden nicht mehr erforderlich, andererseits wird über den zu Genehmigung vorgelegten Tatbestand mit Bescheid abgesprochen. Eine zusätzliche amtliche Fertigung erscheint daher nicht mehr zweckmäßig.

Zu Z 24 und Z 34 (§ 79 Abs. 1a und § 126 Abs. 6)

Die 31. Novelle der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. Nr. 35/2020, normierte die befristete Erhöhung des in § 79 Abs. 1 festgelegten Prozentsatzes (10%). Dies diente und dient weiterhin der Abfederung der aufgrund der COVID-19-Pandemie zu erwartenden Einnahmenschwankungen der Gemeinden. Da mit einer Normalisierung der Situation derzeit nicht gerechnet werden kann, wird durch die aktuelle Änderung eine stufenweise Rückkehr der Gemeinden zum ursprünglichen Prozentsatz bis zum 31.12.2026 ermöglicht.

Zu Z 28 (§ 90 Abs. 4 Z 9 und Z 10)

Mit dieser Regelung wird den Gemeinden die Inanspruchnahme der KIG 2020 - Mittel erleichtert, entbindet sie aber nicht eigenverantwortlich für die Rückführung dieser Verbindlichkeiten zu sorgen. Die Genehmigungsfreiheit dieser Mittel ist an den Gesamthöchstbetrag des § 2 Abs. 8 KIG 2020 gebunden und sind daher Überschreitungen wieder einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde zuzuführen. Auch soll die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel durch Darlehen im Rahmen des von Bund und Land geförderten Breitbandausbaus von der Genehmigungsfreistellung umfasst werden.

Die Erweiterung der Genehmigungsfreiheitstatbestände im § 90 Abs. 4 Z 10 dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z 29 (§ 90 Abs. 6)

Mit dieser Regelung sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten auch über dem Gesamthöchstbetrag des KIG 2020 liegende Beträge für „Investitionsprojekte“ (siehe

§ 2 Abs. 2 KIG 2020) durch Maßnahmen nach § 90 Abs. 1 Z 2 und 3 NÖ GO 1973 zu finanzieren.

Durch die Neugliederung soll klargestellt werden, dass die Gemeinden in allen 3 Fällen die allenfalls erforderlichen Haushaltsmaßnahmen zur Gewährleistung des hinzukommenden Schuldendienstes darzulegen, im Gemeinderat zu beschließen und auch durchzuführen haben.

Zu Artikel 2 - Änderung des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes im

Detail:

Zu Z 1 bis Z 3, Z 5 und Z 6, Z 11 bis Z 17, Z 19 bis Z 22, Z 24 und Z 25,
Z 28 bis Z 31

Durch die Änderungen in diesen Bestimmungen werden die Verweise auf andere Gesetze aktualisiert, sprachliche und inhaltliche Konkretisierung vorgenommen sowie der redaktionelle Versehen behoben.

Zu Z 4 (§ 28 Abs. 3)

Gemäß § 31 Abs. 1 lit. g NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz hat das Sitzungsprotokoll u.a. die gefassten Beschlüsse sowie das Abstimmungsergebnis zu enthalten, wobei die Gegenstimmen und die Stimmenthaltungen, außer bei geheimen Abstimmungen und bei einheitlichem Stimmverhalten der Mitglieder einer Wahlpartei, namentlich anzuführen sind. Durch diese Bestimmung wird sohin das Abstimmungsverhalten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder festgehalten, eine zusätzliche Dokumentation im Rahmen einer namentlich durchzuführenden Abstimmung erscheint daher nicht mehr notwendig.

Zu Z 7 (§ 38 Abs. 4 lit. c)

Durch diese Regelung wird klargestellt, dass eine Zuständigkeit des Stadtrates für Revisionen, Beschwerden und auch für Anträge (gemeint sind in diesem Zusammenhang verfahrenseinleitende Anträge, nicht solche im laufenden Verfahren), ausgenommen jene nach § 91 Abs. 5, an den Verfassungsgerichtshof, den Verwaltungsgerichtshof aber auch an die Verwaltungsgerichte gegeben ist.

Zu Z 8 (§ 45)

Mit der Anpassung dieser Bestimmung wird nunmehr im NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz klargestellt, dass, wie auch in der NÖ Gemeindeordnung 1973, die Zuweisung von Geschäftsbereichen an Mitglieder des Stadtrates durch Verordnung zu erfolgen hat, nicht etwa durch Weisung des Bürgermeisters.

Zu Z 9 (§ 47 Abs. 2 lit. i)

Diese Änderung dient der Anpassung an die entsprechende Bestimmung der NÖ Gemeindeordnung 1973. Die laufende Verwaltung der Städte bezieht sich nicht nur auf das städtische Vermögen und die Ersatzanschaffungen, sondern wird durch das Einfügen des Wortes „insbesondere“ klargestellt, dass auch andere Sachverhalte des laufenden Betriebes unter dem Begriff der laufenden Verwaltung subsumiert werden können.

Zu Z 10 (§ 50 Abs. 1)

Die Einführung einer elektronischen Amtstafel ermöglicht den Städten entsprechend dem technischen Fortschritt zu agieren. Künftig kann sich die Stadt entscheiden, ob sie eine physische Amtstafel, etwa in Form eines Schaukastens, vorsieht, bei der der Anschlag in Papierform die Rechtsfolgen der Kundmachung auslöst, oder, ob die Amtstafel in elektronischer Form eingerichtet werden soll, auf der die kundzumachenden Inhalte entweder unmittelbar ersichtlich sind oder z.B. durch Bedienen einer Bildschirmsteuerung ersichtlich gemacht werden können.

Die elektronische Amtstafel kann auf unterschiedliche Art und Weise eingerichtet werden, etwa in Form eines Bildschirms, Tablets oder eines Computerterminals im Gemeindeamt, wobei bei ihrer Ausgestaltung besonders auf die Übersichtlichkeit zu achten ist. Allein das Betreiben einer Internetseite durch die Stadt, die vom Bürger nicht im Rathaus, sondern nur über seinen privaten Internetanschluss eingesehen werden kann, ist keine elektronische Amtstafel im Sinn des Gesetzes.

Kundmachungen an einer elektronischen Amtstafel sind wie das papiermäßige Anbringen als Anschlag an der Amtstafel anzusehen.

Dokumente, die auf der elektronischen Amtstafel ersichtlich sind oder bereitgehalten werden, dürfen nach Kundmachung nicht mehr geändert und vor Ablauf der Kundmachungsfrist nicht gelöscht werden.

Zu Z 18 (§ 62)

Diese Änderung dient der Anpassung an die Rechtsvorschriften der NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie der Klarstellung. Auch Städte mit eigenem Statut dürfen Haftungen nur aufnehmen, wenn diese befristet sind und sichergestellt ist, dass der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist. Gleiches gilt für Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die von der Stadt beherrscht werden.

Bei unbefristeten Haftungen für Dritte kann der mögliche Umfang (sowohl in zeitlicher als finanzieller Hinsicht) der finanziellen Belastung größer als bei einer vergleichbaren eigenen Darlehensaufnahme sein. Ebenso kann ohne zeitliche Einschränkung eine Planungssicherheit nicht gewährleistet werden und es würde, da endlosen Haftungen letztendlich wiederholt ausgeschöpft werden könnten, zu einer langfristigen Gefährdung des städtischen Vermögens kommen. Weiters ist hinkünftig jede Haftung mit einem Höchstbetrag zu beziffern. Damit wird das Risiko für die Gebarung kalkulierbar. Wie auch bisher ist die Übernahme einer Haftung weiters daran gebunden, dass ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist und der Schuldner eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert nachweist. Entsprechend dem Paktum zum FAG 2017 haben sich die Länder verpflichtet, für die Gemeinden landesweise einheitliche Haftungsobergrenzen festzulegen. Gleichzeitig wurde vereinbart, alle Ausgliederungen (= außerbudgetäre Einheiten, welche gemäß ESVG im Sektor Staat klassifiziert werden) nach den gleichen Regeln zu erfassen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, alle Ausgliederungen der Städte den gleichen Rechtsvorschriften wie den Städten zu unterwerfen. Dadurch ist gesichert, dass die Vorgaben des Stabilitätspaktes eingehalten werden und die Ausgliederungen der Gemeinden nicht zu einer Umgehung der Haftungsvorschriften missbraucht werden können.

Zu Z 23 (§ 67 Abs. 2)

Die Vorlage des vom Gemeinderat beschlossenen Rechnungsabschlusses in elektronischer und schriftlicher Form ergibt sich aus dem Umstand, dass alle, und nicht nur die in der VRV 2015 enthaltenen, Bestandteile zur aufsichtsbehördlichen Überprüfung erforderlich sind. Da eine solche Prüfung die eingehende Auseinandersetzung mit dem Rechenwerk voraussetzt, ist eine rein elektronische Übermittlung im Sinne verwaltungsökonomischer Gesichtspunkte nicht zweckmäßig. Dies aufgrund der Tatsache, dass der Umfang der zur Überprüfung vorgelegten Rechenwerke erheblich ist und diese Rechenwerke mit den vorangegangenen in Verbindung gesetzt und auf Kontinuität geprüft werden.

Darüber hinaus werden die Entwürfe der Rechenwerke im Rahmen ihrer Beschlussfassung in schriftlicher Form zur Einsichtnahme aufgelegt und in ebensolcher Form beschlossen. Eine schriftliche Übermittlung der beschlossenen Rechenwerke an die Aufsichtsbehörde kann unter diesem Gesichtspunkt auch keinen erheblichen Mehraufwand für die Gemeinden bedeuten.

Zu Z 26 (§ 76 Abs. 3 lit. k und lit. l)

Mit dieser Regelung wird den Städten die Inanspruchnahme der KIG 2020 - Mittel erleichtert, entbindet sie aber nicht eigenverantwortlich für die Rückführung dieser Verbindlichkeiten zu sorgen. Die Genehmigungsfreiheit dieser Mittel ist an den Gesamthöchstbetrag des § 2 Abs. 8 KIG 2020 gebunden und sind daher Überschreitungen wieder einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde zuzuführen. Auch soll die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel durch Darlehen im Rahmen des von Bund und Land geförderten Breitbandausbaus von der Genehmigungsfreistellung umfasst werden.

Die Erweiterung der Genehmigungsfreiheitstatbestände im § 76 Abs. 3 lit. l dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Z 27 (§ 76 Abs. 6)

Mit dieser Regelung sollen die Städte die Möglichkeit erhalten auch über dem Gesamthöchstbetrag des KIG 2020 liegende Beträge für „Investitionsprojekte“ (siehe

§ 2 Abs. 2 KIG 2020) durch Maßnahmen nach § 90 Abs. 1 Z 2 und 3 NÖ GO 1973 zu finanzieren.

Durch die Neugliederung soll klargestellt werden, dass die Gemeinden in allen 3 Fällen die allenfalls erforderlichen Haushaltsmaßnahmen zur Gewährleistung des hinzukommenden Schuldendienstes darzulegen, im Gemeinderat zu beschließen und auch durchzuführen haben.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem KOMMUNALAUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 17. Dezember 2020 möglich ist.

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass Aufgrund der Änderungen der Bestimmungen § 90 Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973 sowie § 76 Abs. 3 und Abs. 6 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz der Gesetzesbeschluss gemäß § 14 in Verbindung mit § 9 F-VG 1948 unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages, vor seiner Kundmachung, dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben ist.